

LINIE 7 E.V.

VEREIN FÜR KULTUR,
BEWEGUNG
UND BEGEGNUNG

DR.-SCHULTZ-STRASSE 6
50226 FRECHEN

LINIE7-FRECHEN.DE

SATZUNG

Satzung für den Verein für Kultur, Bewegung und Begegnung LINIE 7.

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Linie 7“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frechen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, Kunst und Kultur in Frechen zu fördern
- (2) Die Stadt Frechen über ihre Grenzen hinaus unter dem Aspekt Kunst und Kultur für „jung und alt“ bekannt zu machen.
- (3) Förderung von Kunst- und Kulturverständnis sowie Meinungsvielfalt und Toleranz
- (4) Der Zweck des Vereins soll vor allem erreicht werden durch:
 - a) Durchführung von kulturellen- und sportlichen Veranstaltungen und Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen
 - b) Förderung und Koordinierung von künstlerischen Projekten in der Stadt Frechen
 - c) insbesondere durch Kunst-Ausstellungen, Konzerte, Führungen, Vorträge, Lesungen, Darbietungen, Besichtigungen und andere geeigneten Maßnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen.



LINIE 7 E.V.

VEREIN FÜR KULTUR,
BEWEGUNG
UND BEGEGNUNG
DR.-SCHULTZ-STRASSE 6
50226 FRECHEN
LINIE7-FRECHEN.DE

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts sein, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitglieds zum Schluss eines Geschäftsjahres bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen und Löschung bei juristischen Personen.
- (5) Ein Mitglied kann ferner durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn vereinsschädigendes Verhalten und grobe Missachtung der Satzung vorliegen. Vereinsschädigendes Verhalten ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Zahlungsverzuge ist.
Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mit einer Begründung mitgeteilt werden. Der Nachweis des Zuganges des Schreibens ist zu führen.
- (6) Gegen den Ausschluss ist Berufung vor der Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses über den Ausschluss erfolgen. Sie ist beim Vorstand einzureichen. Die Beratung über die Berufung muss auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden.



LINIE 7 E.V.

VEREIN FÜR KULTUR,
BEWEGUNG
UND BEGEGNUNG
DR.-SCHULTZ-STRASSE 6
50226 FRECHEN
LINIE7-FRECHEN.DE

- (7) Die Pflichten der Mitglieder bestehen aus:
- der Förderung und Vertretung der Interessen des Verein
 - der Beachtung der Vereinssatzung
 - der Zahlung des festgesetzten Beitrages.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Pressewart, dem Kulturwart, dem Sportwart und dem Onlinewart.
- (2) Der Pressewart, der Kulturwart, der Sportwart und der Onlinewart werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder des Vorstandes durch Amtsniederlegung, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen selbst Vorstandsmitglieder berufen.
- (3) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch den Pressewart, den Kulturwart, den Sportwart und den Onlinewart vertreten. Jeder ist einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn in seiner jeweiligen Sitzung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand kann für die laufende Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann vom Vorstand als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.



LINIE 7 E.V.

VEREIN FÜR KULTUR,
BEWEGUNG
UND BEGEGNUNG

DR.-SCHULTZ-STRASSE 6
50226 FRECHEN

LINIE7-FRECHEN.DE

- (7) Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal sowie nach Bedarf statt.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder als Email erklären.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen (Jahreshauptversammlung). Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses beantragen.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen
- (3) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter der Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachem Brief oder Email.
- (5) Zu den Mitgliederversammlungen muss mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Termin ihrer Durchführung eingeladen werden.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein (Kurz)Protokolle geführt und dies bedarf der Unterschrift eines Vorstand Mitgliedes.



LINIE 7 E.V.

VEREIN FÜR KULTUR,
BEWEGUNG
UND BEGEGNUNG

DR.-SCHULTZ-STRASSE 6
50226 FRECHEN

LINIE7-FRECHEN.DE

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzungen können nur mit Zustimmung von mindestens 3/4 der zu einer Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erfolgen.
- (2) Anträge auf Satzungsänderung müssen so rechtzeitig dem Vorstand mitgeteilt werden, dass sie bei der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt und ihre Behandlung in der Tagesordnung angekündigt werden kann.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins muss auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (2) Der Auflösungsantrag muss dem Vorstand so rechtzeitig bekannt sein, dass er ihn in der Einladung zur Mitgliederversammlung beifügen und seine Behandlung ankündigen kann.
- (3) Die Auflösung erfolgt, wenn mindestens 3/4 der zur Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder dem Antrag zustimmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an einen in der Mitgliederversammlung bestimmten Empfangsberechtigten.
- (5) Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins oder bei ihrem Ausscheiden kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Ersatz von Aufwendungen

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit durch den Verein entstanden sind.
 - (2) Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon, Telefax, usw.
-